

Vorschläge des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Beschleunigung des Dublin-Verfahrens

Im Rahmen des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018 wurde vereinbart, dass das BMI zeitnah Vorschläge für weitere Beschleunigungsmöglichkeiten des Dublin-Verfahrens vorlegen soll.

1. Ausgangslage:

Seit der organisatorischen Bündelung des Dublin-Verfahrens im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im April 2016 und der damit einher gehenden sukzessiven Erhöhung der Personalausstattung konnte eine erhebliche Effizienzsteigerung im Dublin-Verfahren erzielt werden. Außerdem hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die bilateralen Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten intensiviert. Dies hat bereits dazu geführt, dass seit Ende letzten Jahres regelmäßig Charterflüge nach Italien stattfinden. Perspektivisch sollen auch die mit zahlreichen Mitgliedstaaten angestrebten Dublin-Verwaltungsvereinbarungen dazu beitragen, dass die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten künftig schneller und effektiver erfolgt.

Gemeinsam mit den Bundesländern wurden im Rahmen der Bund-Länder Arbeitsgruppe zum Dublin-Verfahren Maßnahmen zur Effizienzsteigerung vereinbart, die teilweise schon umgesetzt worden sind. Aktuelle Reformvorhaben im Hinblick auf eine enger verzahnte Zusammenarbeit der an Asylverfahren beteiligten Behörden und Stellen möglichst „unter einem Dach“ (AnkER-Einrichtungen) sollen auch im Dublin-Verfahren zu einer weiteren Effizienzsteigerung beitragen.

2. Vorschläge zur Beschleunigung und Verbesserung des Dublin-Verfahrens:

Die nachstehenden Vorschläge betreffen neben Gesetzesänderungen und praktischen Verfahrensverbesserungen, die durch den Bund umsetzbar sind, auch Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

2.1 Gesetzesänderungen:

- Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die innerstaatlichen Abläufe im Dublin-Verfahren nicht reibungslos funktionieren. Um die Schnittstellen besser miteinander zu verzahnen und die Überstellungen in andere Mitgliedstaaten

zu erhöhen, prüft das BMI Änderungen des AsylG und des AufenthG, um das Dublin-Verfahren künftig effektiver zu gestalten.

2.2 Praktische Verfahrensverbesserungen (Bund):

- **Erhöhung der Akzeptanz von Dublin-Charterflügen bei EU-Mitgliedstaaten.** Die Erhöhung der Akzeptanz von Charterflügen durch EU-Mitgliedstaaten ist für eine Steigerung der Überstellungszahlen unerlässlich und bietet gegenüber Linienflügen zahlreiche Vorteile. Kernelement der beabsichtigten bilateralen Dublin-Verwaltungsvereinbarungen ist, die gegenseitige Akzeptanz von Sammelüberstellungen zu erhöhen und der vermehrte Einsatz von Dublin-Charterflügen. Das BMI hat am 10. September 2018 mit Portugal als erstem Mitgliedstaat eine Dublin-Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet. Diese wird 30 Tage nach Unterzeichnung in Kraft treten. Auch mit anderen Mitgliedsstaaten gibt es Gespräche, vor allem die Verhandlungen mit Frankreich sind weit fortgeschritten. Das BMI hat zudem auf Arbeitsebene Kontakt zu den Mitgliedstaaten Schweden, Dänemark, Finnland, Niederlande, Litauen und Ungarn aufgenommen und Gespräche über den Abschluss von Dublin-Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet. Die Kontaktaufnahme zu weiteren Mitgliedstaaten mit dem Ziel zeitnaher Abschlüsse ist geplant.
- **Zügiger Abschluss von Vereinbarungen mit Fluggesellschaften,** um z.B. höhere Kapazitäten je Flug zu erwirken und sog. „no-name-Buchungen“ zuzulassen, damit eine 100% Auslastung der zur Verfügung stehenden Plätze gewährleistet ist.
- **Zügige Realisierung einer bundesweiten, onlinebasierten Überstellungsplattform.** Eine solche Plattform ist im BAMF bereits seit einigen Monaten in Vorbereitung. Ziel ist eine Buchungsdatenbank, auf die alle beteiligten Behörden (BAMF, BPOL, ABHen) Zugriff haben und in der die Termine für Einzelüberstellungen und Chartermaßnahmen geplant, ggf. gebucht und nachgehalten werden können. So können Überstellungstermine - insbesondere bei kurzfristig notwendigen Umbuchungen - effektiver genutzt werden.

2.3 Praktische Verfahrensverbesserungen (Länder):

- **Vermehrter Einsatz sog. Nachtzeitverfügungen.** Auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 1 AufenthG kann die Ausländerbehörde gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Erreichbarkeit des Ausländers sicherstellen. Eine solche Maßnahme liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Daher ist es z. B. in Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz üblich, den Ausreisepflichtigen, denen eine Wohnung oder ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wurde, eine Anzeigepflicht aufzuerlegen, wenn sie beabsichtigen, sich in der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht in der zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten. Wird gegen diese Anzeigepflicht verstoßen, kann Haft beantragt und angeordnet werden, sofern die Umstände des Einzelfalls hierdurch Fluchtgefahr annehmen lassen. Der vermehrte Einsatz von Nachtzeitverfügungen ist erforderlich, um dem Phänomen des Untertauchens wirkungsvoll zu begegnen.
- **Elektronisches Chipsystem zur Information der Asylsuchenden über abzuholende Post.** In Dresden existiert bereits in einer AnKER-Einrichtung ein Chipsystem, mit dem die Personen das Gebäude betreten oder verlassen. Über diesen Chip erfahren sie unter anderem auch, dass sie Post erhalten haben. Mit einem solchen System kann die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis konsequenter und tagesaktuell erfolgen und ein Untertauchen des Antragstellers zügig festgestellt werden.
- **Zentralisierung der Überstellungsbehörden in jedem Bundesland.** Unabhängig davon, wie viele Bundesländer sich noch bereit erklären, AnKER-Einrichtungen zu gründen, schlägt das BMI vor, dass die Organisation der Überstellungen in den Bundesländern in einer zentralen Behörde erfolgen sollte (ähnlich, wie es jetzt in dem bayerischen Landesamt geplant ist). Damit würde Fachwissen gebündelt, eine Übersicht über die anstehenden Überstellungen geschaffen, Zugriffe auf die Überstellungsdatenbank konzentriert, die Anzahl der Ansprechpartner für das BAMF überschaubar und die Steuerung der Überstellungen wesentlich vereinfacht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach einer Auswertung der MARiS-Datenbank im Zeitraum von Januar bis Juli 2018 insgesamt 3.396 Überstellungen daran gescheitert sind, dass die Ausländerbehörden auf das Modalitätenschreiben nicht geantwortet und keinen Überstellungstermin gebucht haben. Das entspricht 15,7% der gescheiterten Überstellungen.

- **Feststellung von ärztlichem Personal in den Gemeinschaftsunterkünften und AnKER-Einrichtungen.** Aktuell sind Ärzte oft nur stunden- oder tageweise in den Einrichtungen vor Ort, um die Gesundheitsuntersuchungen anlässlich der Registrierung als Asylsuchende durchzuführen bzw. die ärztliche Versorgung der untergebrachten Personen zu gewährleisten. Hier wäre es erforderlich, dass ärztliches Personal fest angestellt würde, das dann auch Untersuchungen und Gutachten zur Reisefähigkeit erstellen könnte.

3. Fazit/Ausblick:

Eine substantielle Verbesserung des Dublin-Verfahrens ist stark von der Entwicklung in den besonders relevanten Mitgliedsstaaten abhängig. Für eine positive Entwicklung ist von essentieller Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ein Asylverfahren entsprechend der Asylverfahrens-Richtlinie und der Aufnahme-Richtlinie gewährleisten und die personellen Kapazitäten in den Dublinbüros und die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Die bilateralen und europäischen Aktivitäten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat müssen aus diesem Grund weiter mit Hochdruck betrieben werden. Um die im Dublin-System in den vergangenen Jahren sichtbar gewordenen strukturellen Mängel zu beheben, ist von entscheidender Bedeutung, dass eine nachhaltige Reform der Dublin-VO weiterhin mit Nachdruck vorangetrieben wird.

Daneben müssen die Abläufe im nationalen Dublin-Verfahren schneller und effektiver als in der Vergangenheit ablaufen. Neben der Errichtung sog. AnKER-Einrichtungen und der in der Bund-Länder Arbeitsgruppe zum Dublin-Verfahren vereinbarten Maßnahmen, können die vorliegenden Beschleunigungsvorschläge einen weiteren Beitrag zur innerstaatlichen Effizienzsteigerung leisten. Neben dem Bund sind die Länder dazu aufgerufen, die vorgeschlagenen Maßnahmen zügig zu prüfen und in eigener Zuständigkeit umzusetzen.